

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Vom 25.01.2021
Einschließlich der Änderungssatzung vom 19.03.2021

Die Gemeinde Fuchstal erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) i.V.m.
Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

Fuchstal, den 25.01.2021

Erwin Karg
Erster Bürgermeister